

**Verordnung vom 10.12.2024 über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die vom Kreis Viersen zugelassenen Taxis**

**Verordnung vom 10.12.2024 über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die vom Kreis Viersen zugelassenen Taxis**

---

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690) in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) (GV. NRW. Ausgabe 2015, Nr. 28, S. 495 ff.) – jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen - erlässt der Kreis Viersen als Kreisordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Kreistages des Kreises Viersen vom 05.12.2024 folgende Verordnung:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Für die Beförderung von Personen mit den vom Kreis Viersen zugelassenen Taxis innerhalb des Pflichtfahrgebietes (§ 2) gelten die in §§ 4 ff. festgesetzten Entgelte.
- (2) Für Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.

**§ 2**

**Pflichtfahrgebiet**

Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Kreises Viersen.

**§ 3**

**Fahrpreisanzeiger**

- (1) Der Fahrpreis für die Beförderung von Personen mit Taxis im Pflichtfahrgebiet (§ 2) ist mit einem geeichten Fahrpreisanzeiger, der die manipulationssichere Speicherung der Taxameterdaten ermöglicht, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zu ermitteln.
- (2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich instand zu setzen. Tritt während der Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist für die ab Eintritt der Störung zurück gelegte Wegstrecke eine Wegstreckengebühr nach § 4 Abs. 1 zu berechnen.

**§ 4**

**Beförderungsentgelte**

(1) Tarifstufe 1

Tagtarif - werktags zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr für die Beförderung von bis zu 4 Fahrgästen	
Grundpreis je Fahrt	<b>4,70 Euro</b>
für jede besetzt gefahrene Strecke von 35,71 m - 0,10 Euro	
Kilometerpreis	<b>2,80 Euro</b>

Tarifstufe 2

Nachttarif - werktags zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen für die Beförderung von bis zu 4 Fahrgästen	
Grundpreis je Fahrt	<b>4,70 Euro</b>
für jede besetzt gefahrene Strecke von 32,26 m - 0,10 Euro	
Kilometerpreis	<b>3,10 Euro</b>

Tarifstufe 3

Tagtarif - werktags zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr für die Beförderung von 5 bis 8 Fahrgästen	
Grundpreis je Fahrt	<b>6,00 Euro</b>
für jede besetzt gefahrene Strecke von 32,26 m - 0,10 Euro	
Kilometerpreis	<b>3,10 Euro</b>

Tarifstufe 4

Nachttarif - werktags zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen	
für die Beförderung von 5 bis 8 Fahrgästen	
Grundpreis je Fahrt	<b>6,00 Euro</b>
für jede besetzt gefahrene Strecke von 29,41 m - 0,10 Euro	
Kilometerpreis	<b>3,40 Euro</b>

Nicht umsetzbare Rollstuhlfahrende

Bei der Beförderung von nicht umsetzbaren Rollstuhlfahrenden erfolgt die Abrechnung auf Grundlage der Tarifstufen 3 und 4.

- (2) Die Anfahrt zum Besteller wird innerhalb des Stadt- bzw. Gemeindegebietes, in dem sich der Betriebssitz des Unternehmers befindet, nicht berechnet.
- (3) Bei Bestellungen außerhalb des Stadt- bzw. Gemeindegebietes wird der Fahrpreisanzeiger ab Ortstafel (Zeichen 311 StVO) eingeschaltet.
- (4) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, ist je angefangenem Besetzkilometer das Beförderungsentgelt gem. Absatz 1 zu erheben.

Die Grundgebühren nach Absatz 1 entfallen.

**§ 5**

**Wartezeiten**

Wartezeiten bis zu jeweils fünf Minuten sind mit 0,10 Euro **je 9,0 Sekunden (40,00 Euro/Stunde)** und nach einer ununterbrochenen Wartezeit ab Beginn der sechsten Minute mit 0,10 Euro **je 7,2 Sekunden (50,00 Euro/Stunde)** zu berechnen.

## **§ 6**

### **Krankenfahrten; Sondervereinbarungen**

- (1) Krankenfahrten unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.
- (2) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind im Übrigen nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Sie bedürfen der Genehmigung des Kreises Viersen als Kreisordnungsbehörde.

## **§ 7**

### **Rücktritt vom Fahrauftrag**

- (1) Wird die Fahrt nach Bestellung und Abfahrt zum Bestellort aus Gründen, die beim Besteller liegen, nicht ausgeführt, so ist die doppelte Grundgebühr nach § 4 Absatz 1 zu zahlen.
- (2) Die Beweislast für die Abfahrt liegt beim Unternehmer.

## **§ 8**

### **Quittung**

Der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über den Fahrpreis unter Angabe der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens des Taxis zu erteilen.

## **§ 9**

### **Mitführen des Tarifs**

Dieser Tarif ist im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können aufgrund des § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

## **§ 11**

### **Übergangsbestimmung**

Die Fahrpreisanzeiger der Taxis sind nach Inkrafttreten dieser Verordnung unverzüglich entsprechend umzurüsten und zu eichen.

Während der Übergangszeit sind die Beförderungsentgelte bei den Taxis, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt wurde, nach dem vom 01.11.2022 gültigen Taxitarif zu berechnen.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.02.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22.09.2022 (Abl. Krs. Vie. Nr. 30/2022, S. 21, ausgegeben am 29.09.2022, Eintrag Nr. 626/2022) außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die vom Kreis Viersen zugelassenen Taxis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 10.12.2024

gez.

Dr. Coenen  
Landrat